

Geschäftsordnung der Schüler:innenvertretung der BBS Wesermarsch

§ 1

Ziele der Schüler:innenvertretung

- (1) Wir verstehen uns als ein von allen Mitglieder:innen der Schule anerkannter Teil der BBS Wesermarsch.
- (2) Die Ziele der Schüler:innenvertretung bestehen in der Interessensvertretung der Schüler:innen, der Repräsentation der Schulgemeinschaft vor der Schulleitung, des Lehrpersonals und sonstigen Gremien. Ein weiteres Ziel ist die Mitwirkung am allgemeinen Schulleben.
- (3) Die Verbesserung des Schüler:innen-Lehrer:innen-Verhältnisses ist der SV ein wichtiges Anliegen (§ 10)

§ 2

Klassenschüler:innenschaft und Gremien der Schüler:innenvertretung

- (1) Die Klassenschüler:innenschaft setzt sich aus allen Schüler:innen der Schule zusammen.
- (2) Die SV-Arbeit wird von folgenden Gremien getragen: dem **Schülerrat** (§ 3), dem **SV-Vorstand** bzw. den **Arbeitsgruppen** (§ 4) und dem **Schulsprecherteam** (§ 5).

§ 3

Schülerrat

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher:innen zusammen. Der Schülerrat sollte möglichst viermal im Schuljahr tagen.
- (2) Er dient der Information der Klassenschüler:innenschaft über die SV-Arbeit, der Ideensammlung aus der Schüler:innenschaft und der Entscheidungsfindung bei wichtigen Projekten.
- (3) Er wählt den/die Schülersprecher:in und deren Vertretung (Schulsprecher:innenteam), sowie den SV-Vorstand.
- (4) Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches im SV-Ordner abgeheftet wird.

§ 4

SV - Vorstand und Arbeitsgruppen

- (1) Der SV-Vorstand besteht aus 14 Schüler:innen und wird aus dem Kreis des Schülerrats gewählt. Das Schulsprecher:innenteam gehört zum SV-Vorstand.
- (2) Jeweils ein Mitglied des SV-Vorstands muss vom Standort Nordenham sowie von einem der Standorte in Elsfleth kommen. Sie repräsentieren ihre jeweiligen Standorte und nehmen bei Bedarf in Präsenz oder per Videokonferenz an den Sitzungen teil.
- (3) Motivierte Schüler:innen aus der Klassenschüler:innenschaft können in Absprache mit dem SV-Vorstand an deren Sitzungen teilnehmen und die Arbeit des SV-Vorstands unterstützen. Diese Schüler:innen sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Aufgaben und Projekte werden nach Absprache auf die Mitglieder:innen verteilt. Dazu bilden diese Arbeitsgruppen. Ein zumutbares Maß an Arbeitseinsatz wird von allen Mitglieder:innen erwartet.
- (5) Der SV-Vorstand behält sich das Recht vor, unmotivierte Mitglieder:innen mit einer einfachen Mehrheit aus dem SV-Vorstand herauszuwählen, sofern sich diese nicht aktiv einbringen oder die Arbeit des SV-Vorstands behindern.
- (6) Der SV-Vorstand trifft sich wöchentlich für 45 Minuten. Die Termine werden vom Schulsprecher:innenteam in Absprache mit der Beratungslehrkraft zu Beginn des Halbjahres allen Mitglieder:innen des SV-Vorstandes sowie allen Lehrkräften der BBS Wesermarsch zur Verfügung gestellt. Die Schulferien bleiben grundsätzlich sitzungsfrei.
- (7) Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches im SV-Ordner abgelegt wird.
- (8) Direkt nach jeder Sitzung ist eine Teilnehmer:innenliste unter Angabe der jeweils unterrichtenden Lehrkraft an die SV-Beratungslehr:innenkraft abzugeben.
- (9) Der SV-Vorstand hat einen eigenen Raum, in welchem er seine Sitzungen abhalten kann. Der Schlüssel muss vom SV-Vorstand im Sekretariat vor jeder Sitzung abgeholt werden. Die Abgabe einer Unterschrift mit Angabe des Ausgabezeitpunktes ist ebenfalls erforderlich. Ferner muss der Schlüssel im Anschluss jeder Sitzung wieder direkt abgegeben werden. Für die Ordnung in diesem Raum ist der SV-Vorstand verantwortlich.

§ 5

Schulsprecher:innenteam

- (1) Das Schulsprecher:innenteam setzt sich aus einem/einer Schulsprecher:in und einer Vertretung zusammen.
- (2) Das Schulsprecher:innenteam lädt fristgerecht zum Schülerrat ein. Die Festlegung der Tagesordnungspunkte erfolgt in Absprache mit dem SV-Vorstand. Originäre Funktion ist die Repräsentation innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der/die Schulsprecher:in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtschüler:innenrates teilzunehmen. Bei Verhinderung muss die Vertretung auf den Termin aufmerksam gemacht werden.
- (4) Das Schulsprecher:innenteam ist ein gleichberechtigtes Mitglied des SV-Vorstandes mit den einhergehenden Rechten und Pflichten gemäß § 3.

§ 6

Wahlen Schulsprecher:innenteam

- (1) Der/die Schulsprecher:in wird vom Schülerrat gewählt. Die Wahlen werden frei und geheim durchgeführt.
- (2) Sie finden einmal jährlich (innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Sommerferien) statt.
- (3) Die Inhaber:innen der durch den Schülerrat gewählten Ämter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie scheiden aus dem Amt aus, wenn
 - sie mit 2/3 der Wahlberechtigten abgerufen werden,
 - sie vom Amt zurücktreten (in diesem Fall muss das Schulsprecher:innenteam binnen drei Wochen für Neuwahlen sorgen),
 - sie die Schule nicht mehr besuchen.

§ 7

Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen

- (1) Um die Anerkennung des SV-Vorstandes zu steigern, ist die Teilnahme an Konferenzen und Ausschüssen dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Bei Fachkonferenzen sollte mindestens ein Mitglied der SV anwesend sein.
- (3) Das Schulsprecher:innenteam ist gemäss § 36 NSchG Teil der Gesamtkonferenz. Die Mitglieder:innen der Gesamtkonferenz werden aus dem Schülerrat gewählt.

- (4) Die von der SV vertretenen Positionen in den Konferenzen sollten möglichst einheitlich sein.
- (5) Die Mitarbeit in den Ausschüssen wird unter den Mitglieder:innenn des SV-Vorstandes aufgeteilt.

§ 8

Schüler:innen im Schulvorstand

- (1) Der Schulvorstand der BBS Wesermarsch setzt sich gemäß § 38 b NSchG aus 24 Mitglieder:innen zusammen. Die Schüler:innen sind dabei mit 6 Personen vertreten. Die Schüler:innenvertretung bildet sich aus dem SV-Vorstand.
- (2) Für jedes Mitglied des Schulvorstandes wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die Mitglieder:innen des Schulvorstandes verpflichten sich regelmäßig an den Schulvorstandssitzungen teilzunehmen. Sollten diese verhindert sein, verständigen sie rechtzeitig ihren Stellvertreter:innen sowie die Schulleitung.

§ 9

SV-Beratungslehrer

- (1) Der SV-Beratungslehrer unterstützt die Arbeit der SV. Dabei ist er für die Betreuung der Schüler:innenvertretung (Schülerrat, SV-Vorstand, Arbeitsgruppen & Schulsprecher:innenteam) und die Betreuung der Schülervertreter:innen des Schulvorstandes zuständig.
- (2) Der SV- Beratungslehrer ist Ansprechpartner bei Problemen, hat eine beratende Funktion in der SV und vermittelt zwischen SV, dem lehrenden und nichtlehrenden Personal sowie der Schulleitung.
- (3) Er organisiert Tages- und Einführungsseminare für die Schüler:innenvertretung.
- (4) Der SV-Beratungslehrer verwaltet das SV-Konto und ist für den SV-Raum verantwortlich.

§ 10

Verbesserung des Schüler:innen – Lehrer:innen – Verhältnisses

- (1) Schüler:innen können sich bei Problemen mit Lehrer:innen an die SV wenden.
- (2) Die SV kann als Vermittler bzw. Schlichter und Beisitzer tätig werden. Sachlichkeit und Verschwiegenheit haben hierbei oberste Priorität! Es sollten möglichst „unbetroffene“

SV-Mitglieder:innen eingesetzt werden.